

Am 18. Januar 1944 wurde Heiko Plöger in Herford verhaftet und in das Bielefelder Polizeigefängnis an der Turnerstraße verbracht. Der Sozialdemokrat arbeitete bei Dürkopp und wurde beschuldigt, »Feindsender« abgehört und »volkschädliche Nachrichten« unter seinen Kollegen verbreitet zu haben. In Bielefeld verhörte ihn Gestapo-Kriminalsekretär Karl Kaufmann. Seine Verhöre waren hart, »Geständnisse« wurden erpresst. Am 15. August 1944 sprach das Oberlandesgericht Hamm das Urteil gegen sieben Bielefelder Arbeiter: Heiko Plöger und Gustav Höcker wurden zum Tode verurteilt, die anderen erhielten drei- bis vierjährige Gefängnisstrafen. Kaufmann, der sich schon mal damit brüstete, »mit einem Schlage 180 Widerstandskämpfer aus den Betrieben heraus verhaftet« zu haben, musste sich im Oktober 1949 vor der Bielefelder Strafkammer verantworten. Die Bielefelder Arbeiterschaft warf ihm vor, durch seine Verhöre »zwölf Genossen [...] aufs Schafott« gebracht und weitere zu insgesamt 350 Jahren Zuchthaus oder KZ »verholfen« zu haben.

Nach wenigen Verhandlungstagen standfest, dass die Strafkammer gar nicht zuständig war. So war bei der Beweisaufnahme ein hinreichender Verdacht entstanden, dass der Angeklagte Aussagen erpresst und Körperverletzungen begangen hatte, nach der Rechtsprechung also »Verbrechen gegen die Menschlichkeit«. Diese mussten nach dem von den Alliierten erlassenen Kontrollgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 vor einem Schwurgericht verhandelt werden.

Folter als »Spezialmethode«

Als der Prozess am 23. Januar 1950 begann, spielte Kaufmann den harmlosen Biedermann. Er habe es gar nicht nötig gehabt, »Druckmittel« einzusetzen. Die festgenommenen Arbeiter hätten »freiwillig« ausgesagt und sich dabei gegenseitig belastet. Der Gestapo-Mann nahm gar für sich in Anspruch, viele Arbeiter vor dem KZ bewahrt zu haben.

Die Zeugen sahen das anders. August Reckeweg aus Senne I berichtete, dass Kaufmann ihn geschlagen habe, was ihm zwei Zähne gekostet habe. Einen anderen Arbeiter soll er mit einer »Limonadenflasche« geschlagen haben. Ein Zeuge berichtete von Schreien, die er aus einem benachbarten Zimmer hörte. Der Verhörte sei mit einem blauen Auge in seine Zelle gekommen und habe gesagt, dass Kaufmann ihn geschlagen und »gegen Tische und Stühle« gestoßen habe. Kaufmanns »Spezialmethode« war aber nicht die körperliche Gewalt, dafür waren ganz andere Gestapo-Schergen bekannt.

Kaufmann setzte vielmehr psychische Zwangsmittel ein. In den Verhörzellen drohte er regelmäßig, die Ehefrauen zu verhaften, stets mit dem Hinweis darauf, dass diese die Verhöre kaum überstehen würden. Wenn die Gefangenen Kinder hatten, drohte Kaufmann, diese in eine »Fürsorgeanstalt« zu stecken und dafür zu sorgen, dass sie ihre Eltern niemals wiedersehen. Einem Arbeiter drohte er, dessen 77-jährige Mutter sofort verhaften zu lassen, wenn er nicht endlich aussagen würde. Und wiederholten Zeugen vor dem Schwurgericht aus, dass sie 10 bis 12 Stunden stehen mussten, ohne sich an einer Wand anlehnen zu können, bevor sie verhört wurden. Witwen von hingerichteten Arbeitern berichteten unter Tränen von ihren Besuchen im Polizeigefängnis und den letzten Begegnungen mit ihren Männern, deren erbärmlicher Zustand auf Verhörmethoden Kaufmanns zurückzuführen gewesen sei.

Für die Bielefelder Presse gab es keine Zweifel, dass der Straftatbestand der Aussageerpressung unter Einsatz von physischer und psychischer Gewalt nachgewiesen war.

FOTO: ARCHIV HARALD DARNAUER, SAMMLUNG CHRISTIAN UND GUNDULA KÖNIG



Karl Kaufmann (Bildmitte) im Innenhof des Schwurgerichts (1950).

Gestapo-Scherge vor Gericht

In der jungen Bundesrepublik endeten Prozesse gegen NS-Verbrecher oft mit fragwürdigen Urteilen. Ein Beispiel aus Bielefeld von Bernd J. Wagner

Aber es gab noch andere Zeugen, die ausagten, dass sie von Kaufmann bei Verhören »korrekt«, ja, sogar höflich behandelt worden waren. Und schließlich setzte sich Kaufmanns ehemalige Sekretärin bei der Gestapo als Entlastungszeugin für ihn ein. Die stundenlangen Vernehmungen seien oft sehr quälend gewesen, ihr Chef habe es aber gar nicht nötig gehabt, Aussagen zu erpressen, dazu sei er viel zu »intelligent«. Die sozialdemokratische »Freie Presse« und das kommunistische »Volksecho« gewannen schnell den Eindruck, dass der Richter mit den Entlastungszeugen wesentlich wohlwollender umging, ihnen Glauben schenkte, wogegen Belastungszeugen häufig »in die Mangel« genommen und »ausgequetscht« wurden.

Als nach sechs Verhandlungstagen die Staatsanwaltschaft auf eine achtjährige Zuchthausstrafe sowie »vier Jahre Ehrverlust wegen Aussageerpressung in 17 Fällen in Tateinheit mit Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Körperverletzung im Amt« plädierte, sah sich die Presse in ihrer Einschätzung bestätigt.

Ein Jahr und sechs Monate

Aber es kam anders. Kaufmann wurde wegen Aussageerpressung nach § 343 StGB in einem Fall zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Landgerichtsdirektor Dr. Emil Althoff, der seit den 1930er Jahren am Landgericht war, hatte in den Jahren 1948/49 gleich mehrere NS-Täter zu hohen Haftstrafen verurteilt. Im Kaufmann-Prozess warf er den Belastungszeugen vor, »stark voreingenommen« zu sein, ja, »eine ganz feindliche Haltung gegen Kaufmann« gezeigt zu haben. Ihre Aussagen seien »widersprüchlich«, »tendenziös«, schlicht »unglaubwürdig« gewesen. Ihre Verhaftung sei rechtens gewesen, weil sie gegen geltendes Recht verstoßen hätten. Nicht zu rechtfertigende Verhörmethoden hätten dagegen nicht nachgewiesen werden können.

Freispruch nach vier Jahren

Als Reaktion auf das skandalöse Urteil rief der DGB am 1. Februar 1950 zu einem einstündigen Generalstreik auf. Rund 30.000 Arbeiter zogen zum Landgericht. Sie protestierten gegen das »Schandurteil«, nannten Kaufmann einen »Gestapohenker«. Der Protest und die Kommentare im kommunistischen »Volksecho« hatten ein juristisches Nachspiel. Der Chefredakteur des »Volksecho« wurde im Juni 1950 zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt.

Gegen das Urteil gegen Kaufmann wurde Revision eingelegt, die Verhandlung ließ aber einige Jahre auf sich warten. Erst im April 1954 stand Kaufmann wieder vor Gericht – und wurde freigesprochen. Das Gericht glaubte ihm, dass ein Gefangener »versehentlich« die Nacht über im Gestapogefängnis geblieben sei. Eine Groteske, wenn es nicht so beschämend gewesen wäre.

Der Freispruch wurde am 27. April verkündet. Als Reaktion auf das skandalöse Urteil rief der DGB am 1. Februar 1950 zu einem einstündigen Generalstreik auf. Rund 30.000 Arbeiter zogen zum Landgericht.

Auf Transparenten war zu lesen »Nie wieder 1933«, und vom Rathausbalkon kritisierten Redner, dass mit Theodor Oberländer ein ehemaliger SA-Hauptsturmführer und Gauamtsleiter der NSDAP Bundesminister im Bonner Kabinett war. Karl Kaufmann, der sich rühmte, Bielefelder Widerstandskämpfer in den Knast gebracht zu haben, spielte keine Rolle mehr, sein Name oder das erneute »Schandurteil« wurden nicht einmal erwähnt.

» Info »

Der Historiker Bernd J. Wagner forscht derzeit über NS-Täter vor Bielefelder Gerichten.



Radikaler Protest vor dem Schwurgericht (1950).

FOTO: VOLKSECHO VOM 2.2.1950